

**Stellungnahme zum
Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Wirtschaft und
Technologie
Gesetz zur Einrichtung einer
Markttransparenzstelle für den
Großhandel mit Strom und Gas
(Markttransparenzstellen-Gesetz)**

13. April 2012



Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) wurde am 04. April 2012 per E-Mail vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgefordert, Stellung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (Markttransparenzstellen-Gesetz) zu nehmen.

Nach einer ersten Sichtung des uns vorliegenden Gesetzesentwurfs unterstützt der BEE, dass hier eine unabhängige und neutrale Instanz die Aufgabe übertragen bekommt, für die notwendige Markttransparenz zu sorgen. Aus Sicht der Branche der Erneuerbaren Energien ist dies ein zentraler Aspekt für das Gelingen der Energiewende. Nur mit einer breiten Informations- und Datenbasis sowie einer umfangreichen Transparenz können die Entwicklung des Energiesystems beurteilt und Herausforderungen bewältigt werden.

Mehr Transparenz bietet die Basis für mehr Vertrauen und die Möglichkeit Fehlentwicklungen früher aufzudecken sowie nachzujustieren.

In diesem Sinne möchten wir auf die folgenden Punkte hinweisen:

- 1. Schaffung der notwendigen Flexibilität bei der Datenerhebung (§ 47b Abs. 8 i.V.m. § 47e)**
- 2. Umfangreiche Veröffentlichung der Ergebnisse für Wissenschaft und Gesellschaft (§ 47f Abs. 3 und Abs. 2)**
- 3. Minimierung des bürokratischen Aufwands für den Betrieb kleiner Anlagen (§ 47d Abs. 1 Satz 3)**
- 4. Erstellung eines Kriteriensystems zur Beurteilung einer Verbesserung der Transparenz (§47f Abs. 2bNEU)**
- 5. Detailinformationen zum Bedarf an Must-Run-Kapazitäten (§ 47e Abs. 1 Nr. 3bNEU)**
- 6. Veröffentlichung der EE-Kapazitäten und EE-Strommengen in der Direktvermarktung (§ 47e Abs. 2bNEU)**

Im Folgenden konkretisieren wir die oben aufgeführten Punkte:

Zu 1. Schaffung der notwendigen Flexibilität bei der Datenerhebung (§ 47b Abs. 8 i.V.m. § 47e)

Mit der regelmäßigen Abfrage systemrelevanter Informationen und Daten werden wichtige Quellen erschaffen, die für eine wissenschaftliche Aufbereitung energiewirtschaftlicher Fragestellungen und die Beurteilung politischer Weichenstellungen hilfreich sein können. Der BEE weist deswegen darauf hin, dass die Zusammenstellung der zu erfragenden Informationen und Daten stets in Abstimmung mit der Wissenschaft und den betroffenen Branchen bzw. die sie vertretenden Verbände durchgeführt werden sollte.

Es erscheint zielführend, der Markttransparenzstelle die Flexibilität zu geben, den Fragenkatalog bei Bedarf weiterzuentwickeln. Deswegen schlägt der BEE vor, dass die Markttransparenzstelle die in § 47e definierten Festlegungsbereiche nach einer zu berücksichtigenden Konsultation anpassen kann.

Formulierungsvorschlag zu § 47b Abs. 8:

„Die Markttransparenzstelle erstellt und ergänzt in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur bei Bedarf eine detaillierte Liste aller Daten und Kategorien von Daten, die ihr die in § 47d Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen laufend mitzuteilen haben, einschließlich des Zeitpunkts, des Formats und der einzuhaltenden Übertragungswege sowie möglicher alternativer Meldekanäle. Die Markttransparenzstelle kann den Festlegungsbereich gemäß § 47e anpassen, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. Die Markttransparenzstelle gibt vor der Festlegung der Listen und der Anpassung des Festlegungsbereichs gemäß § 47e betroffenen Behörden, Interessenvertretern und Marktteilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer festgesetzten Frist. Die Markttransparenzstelle ~~ist nicht an~~ hat die Stellungnahmen gebunden zu berücksichtigen.“

Zu 2. Umfangreiche Veröffentlichung der Ergebnisse für Wissenschaft und Gesellschaft (§ 47f Abs. 3 und Abs. 2)

Im Referentenentwurf und der dazugehörigen Begründung wird dargestellt, dass es das Ziel ist, die Erkenntnisse umfangreich zu veröffentlichen. Dabei sollen die Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Dies unterstützt der BEE. Er mahnt aber für Wissenschaft, interessierte Verbände und Unternehmen sowie die Gesellschaft die offene Zugänglichkeit einer möglichst breiten Datenbasis an.

Im Gesetzentwurf sind hierfür Veröffentlichungen im Internet angestrebt, bei denen aus Sicht des BEE aber darauf geachtet werden sollte, sie in einem allgemein üblichen und barrierefreien Format durchzuführen.

Formulierungsvorschlag zu § 47f Abs. 3:

„Die Markttransparenzstelle veröffentlicht die nach § 47b Absatz 8 erstellten Listen und deren Entwürfe in einer allgemein zugänglichen und barrierefreien Art und Weise auf der Internetseite des Bundeskartellamts.“

Des Weiteren halten wir es für sinnvoll, dass Wissenschaftler die Möglichkeit bekommen, auch brisante Daten – in einer anonymisierten Art und Weise – für ihre Untersuchungen einsehen zu können.

Formulierungsvorschlag zu § 47f Abs. 2:

„Die Markttransparenzstelle erstellt einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, einschließlich aller abgegebenen Fälle und Untersuchungen, die auf der Basis ihrer Beobachtungstätigkeit eingeleitet wurden. Der Bericht kann zeitgleich mit dem Bericht nach § 53 Absatz 3 erfolgen und mit diesem verbunden werden. Falls in dem Bericht nach Satz 1 Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, die die Markttransparenzstelle in Durchführung ihrer Aufgaben erhalten hat, wird der Bericht insoweit in redigierter Form erstellt, als Geschäftsgeheimnisse entfernt werden. Die betroffenen Daten werden aber in anonymisierter Art und Weise auf Anfrage für wissenschaftliche Zwecke in allgemein üblichen und barrierefreien Formaten herausgegeben. Der Bericht nach Satz 1 wird auf der Internetseite des Bundeskartellamts veröffentlicht.“

Zu 3. Minimierung des bürokratischen Aufwands für den Betrieb kleiner Anlagen (§ 47d Abs. 1 Satz 3)

Der Gesetzgeber hat im Referentenentwurf und der dazugehörigen Begründung aufgeführt, dass der bürokratische Aufwand für die betroffenen Unternehmen möglichst gering gehalten werden soll und die Berichtspflichten weitestgehend durch die bereits bestehenden Abfragen abgedeckt sind. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die bewährte Abfrage der BNetzA zu ihrem Monitoringbericht über die Energiewirtschaft verweisen und um eine mit den bestehenden Abfrageprozessen koordinierte Vorgehensweise bitten.

In diesem Zusammenhang bittet der BEE die Möglichkeit zu prüfen, den sich abzeichnenden administrativen Aufwand für die Betreiber kleinerer Anlagen dadurch zu reduzieren, die bereits den Netzbetreibern gemeldeten Daten auszuwerten, welche im Zuge der EEG-Umlage sowieso erhoben werden.

Da es richtigerweise angestrebt wird, ein möglichst umfangreiches Bild zu erzeugen, werden auch z.T. recht kleine Anlagen in die Umfragen einbezogen. Für diese Anlagen, die oft in privater Hand sind, sollten standardisierte und leicht verständliche Abfrageformate entwickelt werden, die mit geringem Zeitaufwand und ohne weiterführendes Fachwissen ausgefüllt werden können. Der BEE schlägt vor, dies in § 47d Abs. 1 Satz 3 zu verankern.

Formulierungsvorschlag:

„(...)Stellt die Markttransparenzstelle Formularvorlagen bereit, sind diese für kleine Anlagen standardisiert und auch für einen Laien verständlich aufzubereiten und die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln.

Zu 4. Erstellung eines Kriteriensystems zur Beurteilung einer Verbesserung der Transparenz (§47f Abs. 2bNEU)

Zur Überprüfung der Entwicklung einer hoffentlich steigenden Transparenz, schlägt der BEE vor, dass die Markttransparenzstelle ein Kriteriensystem entwickelt, welches mit wenigen Indikatoren den Fortschritt darstellt. Eine entsprechende Auswertung und Weiterentwicklung sollte Bestandteil des im Gesetzesentwurf unter § 47f benannten Berichtes sein.

Formulierungsvorschlag:

„(2b) Im Rahmen des zu veröffentlichen Berichts ist ein Kriteriensystem zu entwickeln und zu veröffentlichen, mit dem in einer Zeitreihe über die künftigen Jahre eine Steigerung der Transparenz gemessen bzw. bewertet werden kann. Die Entwicklung ist im Abstand von fünf Jahren zu evaluieren.“

Zu 5. Detailinformationen zum Bedarf an Must-Run-Kapazitäten (§ 47e Abs. 1 Nr. 3bNEU)

Neben dem im Referentenentwurf bereits adressierten Informationsbedarf, sieht der BEE die Notwendigkeit, weitere Aspekte abzufragen. So ist es wichtig, dass auch der Einsatz von Must-Run-Kapazitäten im Vergleich zu den zeitgleichen Abschaltungen anderer Einspeiser genauer beleuchtet wird. Deswegen schlägt der BEE die Aufnahme dieses Aspektes im Festlegungsbereich des § 47e unter einem neuen Absatz 3b vor.

Formulierungsvorschlag zu § 47e Abs. 1 Nr. 3bNEU:

*„(3b) zur Notwendigkeit Kapazitäten trotz des Vorrangs von Erneuerbarer Energien oder KWK-Anlagen am Netz zu halten
a) mit der Angabe der notwendigen Laufzeiten für eine Vergleichbarkeit mit dem Einsatz anderer Abschaltungen
b) inklusive Darstellung der Gründe einer Notwendigkeit die Anlage am Netz halten zu müssen“*

Zu 6. Veröffentlichung der EE-Kapazitäten und EE-Strommengen in der Direktvermarktung (§47e Abs. 2bNEU)

Für eine Überprüfung der Fortentwicklung von EE-Strommengen in der Direktvermarktung und der Wirkung der diversen Instrumente des EEGs, ist es aus Sicht der Branche wichtig, eine genauere Informationslage zusammen zu tragen. Deswegen schlägt der BEE vor, im Rahmen

der Erhebungen der Markttransparenzstelle eine vierteljährliche Veröffentlichung der EE-Kapazitäten und -Strommengen in der Direktvermarktung - unterschieden nach den drei Varianten Marktprämienmodell, Grünstromprivileg und sonstige Direktvermarktung, aufgeteilt auf die im Markt tätigen Unternehmen vorzunehmen. Dies sollte im Rahmen des §47e Abs. 2bNEU aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

„(2b) Alle Vermarkter von erneuerbaren Energien, die im Auftrag eines Anlagenbetreibers die Abwicklung der Direktvermarktung gemäß den §§ 33a ff. anbieten, sind verpflichtet, regelmäßig ihre Kapazität der von ihnen vermarkteten EEG-Anlagen und die von diesen Anlagen bezogenen oder im Auftrag dieser Anlagen vermarkteten Strommengen an die Markttransparenzstelle zu melden. Dabei sind die unterschiedlichen Formen der Direktvermarktung gemäß §33b Nr. 1 bis 3 EEG zu unterscheiden: Marktprämienmodell, Grünstromprivileg oder sonstige Direktvermarktung. Die Ergebnisse sind vierteljährlich zu veröffentlichen und im Bericht der Markttransparenzstelle hinsichtlich Konzentrationsentwicklung der Anbieter auszuwerten.“

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen und der unserer Mitgliedsverbände im weiteren Verfahren würden wir uns freuen und stehen auch weiterhin für Erörterungen gerne zur Verfügung.

Kontakt für Rückfragen:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Tel. 030-2 75 81 70-0

Harald Uphoff
Kommissarischer Geschäftsführer
harald.uphoff@bee-ev.de

Robert Brandt
Referent für Energiemärkte und Regulierung
robert.brandt@bee-ev.de